



Schießstandordnung

Stand: XX.XX.2024

Diese Schießstandordnung des Bayerischen Jagdverband e.V. richtet sich an Schützen und Aufsichtspersonen und gilt für Schießübungen mit Schusswaffen und gleichgestellten Gegenständen gemäß Waffengesetz auf behördlich zugelassenen Schießstätten in Bayern.

Zu Schießübungen zählen:

- Das Ein- und Kontrollschießen von Waffen,
- Ausbildungs- und Prüfungsschießen durch Jagdscheinanwärter
- Übungs-, Trainings-, Vergleichs-, Nadel-, Leistungs- und Wettkampfschießen

Jedes Schießen ist unter Aufsicht einer Aufsichtsperson durchzuführen, deren Name auf dem jeweiligen Schützenstand sichtbar auszuhängen ist.

Werden bei einer Schießveranstaltung mehrere Aufsichtspersonen tätig, obliegt die Gesamtaufsicht einem bestimmten Schießleiter, dessen Name auf der Schießstätte sichtbar auszuhängen ist.

Im Rahmen des Schießens akzeptieren Schützen und Aufsichtsperson durch ihre Teilnahme und Aktivität diese Schießstandordnung mit den im Folgenden aufgeführten Regeln.

Verhaltensregeln für die Schützen

Jeder Schütze hat sich so zu verhalten, dass andere Personen und er selbst nicht gefährdet werden. Jeder Schütze ist für jeden von ihm abgegebenen Schuss und dessen Folgen verantwortlich

Dazu sind insbesondere die folgenden Regeln zu beachten:

1. **Transport von Schusswaffen und Munition:**
 - a. Grundsätzlich sind Schusswaffen und Munition gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu führen (Transport)
 - b. Wann Schusswaffen und Munition aus den Transportbehältnissen entnommen werden können wird in den Benutzerregelungen der jeweiligen Schießanlage geregelt!
2. Den Anordnungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten.
3. Mit dem Schießen darf erst begonnen werden, wenn die Aufsichtsperson das Schießen freigibt.
4. Jeder Schütze hat einen Haftpflichtversicherungsschutz vor Beginn des Schießens nachzuweisen

5. Die für den jeweiligen Schießstand geltenden Sicherheitsbestimmungen und Schießstandordnung sind von den Schützen zu beachten
6. Es darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die auf der Schießstätte behördlich zugelassen sind. Die Bestimmungen für vom Schießsport ausgeschlossenen Schusswaffen nach § 6 AWaffV sind zu beachten.
7. Unzulässige Schießübungen (§ 7 AWaffV) sind verboten.
8. Schusswaffen dürfen nur auf den jeweiligen Schützenständen geladen und entladen werden. Beim Laden und Entladen der Waffen müssen die Laufmündungen grundsätzlich in die vorgeschriebene Schussrichtung oder sicheren Bereich zeigen. Kipplaufwaffen müssen beim Öffnen und beim Schießen in die vorgeschriebene Schussrichtung oder sicheren Bereich zeigen.
9. Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens bzw. vor dem Verlassen der Schützenposition komplett zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren. Schusswaffen dürfen nur abgestellt oder abgelegt werden, wenn sie komplett entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet sind.
10. Auf der Schießstätte sind Langwaffen ungeladen mit geöffneten Verschlüssen bzw. abgekippten Läufen zu tragen. Hierbei müssen Gewehre mit Systemen, die im Verschluss nicht abkippen, mit der Laufmündung nach oben getragen werden.
11. Ob der Trageriemen an der Waffe verbleibt oder nicht obliegt dem jeweiligen Schießanlagen-Betreiber und den eingeteilten Aufsichtspersonen, bei Wettkampfschießen ist die gültige Ausschreibung bzw. Schießvorschriften zu beachten. Das Berühren fremder Waffen ist nur der Aufsichtsperson oder mit Zustimmung und im Beisein der Waffenbesitzer gestattet.
12. Kurzwaffen dürfen erst auf dem jeweiligen Schützenstand aus den Transportbehältnissen entnommen werden. Die Kurzwaffen sind zu öffnen und müssen dabei in die vorgeschriebene Schussrichtung oder sicheren Bereich weisen.
13. Anschlag- und Zielübungen sind anderen Personen als den eingeteilten Schützen nur mit Zustimmung der Aufsichtsperson gestattet; dabei müssen die Laufmündungen in die vorgeschriebene Schussrichtung oder in den sicheren Bereich weisen.
14. Nach Unterbrechungen des Schießbetriebes darf das Schießen nur nach ausdrücklicher Freigabe durch die Aufsichtsperson wieder aufgenommen werden.
15. Bei Funktionsstörungen an Schusswaffen, die ein Weiterschießen nicht mehr ermöglichen ist unverzüglich die Aufsichtsperson zu verständigen. Diese gibt Anweisungen über die weitere Handhabung der Schusswaffe.

16. Beim Trapschießen hat der Schütze nach dem Beschießen jeder Wurfscheibe den Verschluss der Waffe zu öffnen und während des Wechsels der Schützenposition auf die nächstfolgende offen zu halten.
 - Auch befinden sich bei den abgekippten Flinten keine Patronen im Patronenlager!
 - Selbstlade- und Repetierflinten sind vor jedem Wechsel der Schützenposition zu entladen. Unterladen ist nicht erlaubt!
 - Vor einem Wechsel von dem letzten auf den ersten Stand sowie nach Beendigung eines Schießens und vor dem Abtreten vom Schützenstand ist die Waffe komplett zu entleeren!
 - Will ein Schütze beim Flintenschießen seine Waffe mit mehr als zwei Patronen laden, so hat er dies der Aufsichtsperson vorher mitzuteilen.
17. Beim Skeet- und Parcours-Schießen hat der Schütze vor Verlassen der Schützenposition die Waffe komplett zu entladen; Dabei ist die Laufmündung in Richtung Hauptschussrichtung oder sicheren Bereich zu halten, in der niemand gefährdet werden kann.
18. Schießt ein Schütze auf einem Büchsenstand und will er das Magazin mit mehr als einer Patrone laden, so ist die Schießstandordnung zu beachten bzw. so bedarf dies der Zustimmung der Aufsichtsperson.
19. Bei jagdlichen Schießwettkämpfen sind die einschlägigen Regeln (Schießvorschrift, Ausschreibung) einzuhalten.
20. Schützen dürfen während des Schießens nicht unter dem Einfluss von Stoffen stehen, die die Reaktionsfähigkeit und die Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigen (Alkohol, Medikamente, Drogen); während des Schießens dürfen sie solche Stoffe nicht zu sich nehmen.
21. Rauchen, Feuer und offenes Licht sind auf den jeweiligen Schießständen verboten.

Rechte und Pflichten der Aufsichtsperson

Die Aufsichtsperson überwachen die Einhaltung der Sicherheitsregeln für das Schießen sowie ggf. bei Wettkämpfen die einschlägigen Regeln (Schießvorschrift, Ausschreibung) für das Wettkampfschießen.

Die Aufsichtsperson hat sich vor Beginn des Schießens über folgende Punkte zu vergewissern:

- Ist der Aushang für zugelassene Waffen und Munition vorhanden?
- Ist der Aushang "Schießstandordnung" (vom Betreiber, BJV, DJV usw.) vorhanden?
- Gibt es bauliche Schäden im Bereich der Schützenstellungen und Standsohle?
- Gab es Änderungen von behördlicher Seite für die Betriebserlaubnis?
- Wo befinden sich Feuerlöscher und sind die Verwahrorte gekennzeichnet?
- Wo befinden sich Notausgänge und sind die Fluchtwege offen?
(sind die Türen zum Schießstand verschlossen, bzw. nur einseitig begehbar?)
- Sind Notbeleuchtungen vorhanden?
(Im Falle von Handlampen deren Funktion prüfen!)
- Wo befindet sich das nächste amtsberechtigte Telefon?
(Sind die Notrufnummern im Bereich des Telefons sichtbar angebracht? Ist evtl. ein Notfallplan vorhanden?)
- Bin "Ich " als Aufsichtsperson heute und jetzt eingetragen und somit verantwortlich?
- - Hängt das Schild / der Plan auch aus? Und ist für die Schützen des Schießstandes erkennbar?

Aufsichtsperson müssen während des Schießens die Schützen ständig so überwachen, dass sie ggf. Gefahren für die Sicherheit rechtzeitig erkennen und unverzüglich geeignete Anordnungen zur Gewährleistung/Herstellung der Sicherheit geben können.

1. Bei Gefahren für die Sicherheit hat die Aufsichtsperson das Recht und die Pflicht, das Schießen unverzüglich zu unterbrechen.
2. Für die Anzahl der zu beaufsichtigenden Schützen sollte folgende Regeln beachtet werden:
 - Anfänger ▶ 1 Aufsichtsperson je Schütze
 - Bei gewisser Erfahrung (z.B. Jagdscheinanwärter mit fortgeschrittener Ausbildung) – ▶1 Aufsichtsperson für bis zu 6 Schützen aktuelle und gültige Schießstandordnung ist zu beachten
 - Bei erfahrenen Schützen ▶1 Aufsichtsperson bis zu 10 Schützen aktuelle und gültige Schießstandortung ist zu beachten
3. Schützen, die gegen Sicherheitsregeln verstoßen, sind von der Aufsichtsperson das Weiterschießen zu untersagen und des Schießstandes zu verweisen.
4. Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist durch die Aufsichtsperson mit klaren Anordnungen bekannt zu geben, ob die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind. Ist nach einer Unterbrechung die Sicherheit wiederhergestellt, gibt die Aufsichtsperson durch klare Anweisung das Schießen wieder frei.

5. Aufsichtsperson müssen auf die Einhaltung der für den jeweiligen Schießstand geltenden speziellen Sicherheitsvorschriften achten, insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich zugelassenen Waffen- und Munitionsarten.
6. Bei jagdlichen Wettkampfschießen sorgen die Aufsichtspersonen ggf. für die Einhaltung der einschlägigen Regeln (Schießvorschrift, Ausschreibung) und sind bei Regelverstößen für das Ergreifen der vorgesehenen Maßnahmen (Ermahnung, Disqualifizierung) verantwortlich.
7. Aufsichtsperson sollen Schützen ggf. auf die Einhaltung von waffenrechtlichen Vorschriften (z.B. Transport von Schusswaffen) hinweisen.
8. Aufsichtsperson dürfen während ihrer Tätigkeit nicht unter dem Einfluss von Stoffen stehen, die die Reaktionsfähigkeit und die Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigen (Alkohol, Medikamente, Drogen); während des Dienstes dürfen sie solche Stoffe nicht einnehmen.
9. Zu beachten sind die waffenrechtlichen Vorschriften für das Schießen von Minderjährigen und die damit zusammenhängenden Anforderungen an die Aufsichtsperson betreffend ihre Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit.
10. Die Aufsichtsperson darf während ihrer Aufsichtstätigkeit selbst nicht am Schießen teilnehmen. Eine zur Aufsicht befähigte Person darf ohne Aufsicht schießen, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem jeweiligen Schießstand befindet.